

SATZUNG

zur Benutzung des im Auftrag des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Land- kreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) betriebenen Entsorgungszentrum Hersfeld- Rotenburg in der Gemeinde Ludwigsau, Gemarkung Meckbach, "Am Mittelrück", (Benutzungssatzung)

Auf Grund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), letzte Änderung 15. November 2007 (GVBl. I S. 757);
- der § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), letzte Änderung 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619);
- der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), letzte Änderung 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2009 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes in der Gemeinde Ludwigsau, Gemarkung Meckbach, "Am Mittelrück", gilt als öffentliche Einrichtung im Sinne der §§ 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Der AZV kann den Betrieb durch beauftragte Dritte durchführen lassen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung ist dieser Dritte die Fa. Fehr Umwelt Hessen GmbH & Co. KG.

§ 2

Zur Benutzung der in § 1 genannten Anlage sind berechtigt:

1. Der vom Abfallwirtschafts-Zweckverband ggf. beauftragte Dritte,
2. die kreiseigenen Städte und Gemeinden des Landkreises,
3. der Müllabhol-Zweckverband "Rotenburg", Sitz Bebra (MZV),
4. alle übrigen im Landkreis ansässigen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
5. alle übrigen nicht im Landkreis ansässigen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die zugelassene Abfälle gemäß der Abfallsatzung und des abfallrechtlichen Zulassungsbescheides auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg anliefern.
6. alle nicht unter 1-4 aufgeführten, aber durch die zuständige Behörde autorisierten oder angewiesenen Anlieferer.

Auf der in § 1 genannten Anlage dürfen nur zugelassene Abfälle gemäß der Abfallsatzung und des abfallrechtlichen Zulassungsbescheides in den jeweils geltenden Fassungen angenommen, behandelt, umgeschlagen, gelagert und /oder abgelagert werden.

§ 4

Der Abfallwirtschafts-Zweckverband oder der – sofern zutreffend - vom Abfallwirtschafts-Zweckverband beauftragte Dritte und dessen Personal sind berechtigt und verpflichtet, nicht zugelassene Anlieferer und Anlieferungen zurückzuweisen. Deren Anweisung ist Folge zu leisten.

§ 5

- (1) Das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekanntgegebenen Öffnungs- und Betriebszeiten befahren und betreten werden.
- (2) Die Öffnungs- und Betriebszeiten sind öffentlich bekanntzugeben. Sie werden außerdem am Eingangsbereich des Entsorgungszentrums durch Aushang bekanntgemacht.

§ 6

- (1) Die Benutzung des Entsorgungszentrums Hersfeld-Rotenburg ist – abhängig von Art und Menge der angelieferten Abfälle - gebührenpflichtig. Näheres regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
- (2) Die Menge der angelieferten Abfälle wird vom AZV oder – sofern zutreffend - dem beauftragten Dritten ermittelt. Nach der ermittelten Menge errechnet sich die Gebühr nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Anlieferer erhält einen Bescheid über die Abfallart, Menge und die erhobene oder zu erhebende Gebühr.

§ 7

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen durch Benutzer gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden bis zur gemäß § 29 Abs. 2 HAKA höchstzulässigen Grenze von 50.000,00 EUR.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), findet Anwendung in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 8

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung des AZV in der zuletzt gültigen Fassung vom 11. Dezember 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002, außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 20.11.2009

Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)



Christa Bittner
Vorsitzende des Verbandsvorstandes

Vorstehende Benutzungssatzung wird gemäß § 16 der Verbandssatzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 20.11.2009

Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)



Christa Bittner
Vorsitzende des Verbandsvorstandes